

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes
Heinsberg (Elternbeitragsatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom
19.06.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2015 (BGBl. I S. 1803), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 19.06.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum

- (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d Kinderbildungsgesetz NRW wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen.
Beitragspflichtig sind auch die Eltern von Kindern, deren Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt, sofern vom zuständigen Jugendamt ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 21 d des KiBiz NRW gefordert wird.
Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
 - Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt
- (4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

§ 2

Beitragsbefreiung und Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind nach landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind oder die Eltern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten

- (2) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis zu 300,00 Euro monatlich) nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von denen nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 5 Tagespflege

§§ 1 bis 4 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für

„Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagespflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 01.12.2011 außer Kraft.

gez.
Pusch
Landrat